

Beschluß des Amtsgerichts Stuttgart vom 27. Februar 1980

[*Ablehnung eines Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls wegen Beleidigung des
Kanzlerkandidaten der CDU/CSU Franz Josef Strauß*]

In der Strafsache gegen [. . .]

wegen Beleidigung

Der Antrag der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart vom 1. Februar 1980
auf Erlaß eines Strafbefehls gegen die Angeschuldigte wird *abgelehnt*.

Gründe:

Ein hinreichender Verdacht einer Straftat besteht nicht.

Der Angeschuldigten wird vorgeworfen, den bayerischen Ministerpräsidenten Dr.
h. c. Franz Josef Strauß beleidigt zu haben durch die Verbreitung eines Flugblatts mit
dem Titel »Stoppt Strauß«, in dem es unter anderem heißt:

»Wer Strauß wählt, wählt Reaktion, Faschismus und Krieg«

sowie durch Verbreitung einer Broschüre unter demselben Titel, in der auf Seite 32
ein Aufkleber abgebildet ist, der Herrn Strauß karikiert mit einer Maschinenpistole in
Händen zeigt, umrahmt von dem Text

»Gegen Reaktion, Faschismus und Krieg!«

»Stoppt Strauß!«

Die Angeschuldigte zeichnet für beide Druckwerke als presserechtlich Verantwortliche.

Weder der zitierte Text des Flugblatts noch der Inhalt des Aufklebers erfüllen den
Straftatbestand des § 185 StGB.

Flugblatt und Broschüre sind herausgegeben worden im Rahmen einer politischen
Auseinandersetzung, deren Auslöser die Kanzlerkandidatur des Herrn Strauß
war.

Keine Ehrverletzung vermag das Gericht zu sehen in den Wendungen »Wer Strauß
wählt, wählt *Reaktion* . . . und *Krieg*«. Hier handelt es sich um zwar polemische, aber
durchaus im Rahmen des bei politischen Auseinandersetzungen Üblichen liegende
Äußerungen, in denen das Gericht eine Ehrverletzung nicht sehen mag, um
Schlagworte, die zu inhaltsleer, zu vage sind, als daß man aus ihnen einen
Persönlichkeitsbezug, noch dazu einen diffamierenden, herleiten könnte.

Im Gegensatz hierzu können die undifferenzierte und unsachliche Anwendung des
Begriffs »Faschismus« auf den politischen Gegner und die dabei hervortretende
Absicht, diesen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, je nach den Umständen

des Falls ehrverletzend sein. Das Gericht befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit dem OLG Karlsruhe, das in seinem Urteil vom 13. 5. 1976 – 2 Ss 215/75 – weiter überzeugend ausführt (zum Begriff »Faschist«):

»Im derartigen Sinne verstanden hat der Begriff »Faschist« im heutigen politischen Sprachgebrauch die Bedeutung, daß damit der abwertende Vorwurf antidemokratischer, totalitärer, übersteigert nationalistischer und/oder militärischer Neigung und Verhaltensformen erhoben wird«. . . . »Im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen und dem zweiten Weltkrieg haben diese Bezeichnungen jedenfalls unter deutschen Verhältnissen darüberhinaus den Inhalt, daß der damit bedachte politische Gegner in die Nähe des Nationalsozialismus und ihm damit gleichgestellt wird«.

Die Abbildung eines politischen Gegners mit einer Maschinenpistole in der Hand kann ebenfalls ehrverletzend im Sinne von § 185 StGB sein.

Soweit Text und Abbildung gegenüber Herrn Strauß ehrverletzend sein könnten, ist der Angeschuldigten aber zuzubilligen, daß sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gehandelt hat. Die Angeschuldigte hat gehandelt als Mitglied einer Initiative, die sich unter dem Motto »Stoppt Strauß!« zum Ziel gesetzt hat, einen Wahlsieg des Kanzlerkandidaten Strauß bei der kommenden Bundestagswahl zu verhindern. Die Gruppe führt eine Art Wahlkampf mit einem durchaus legitimen Ziel. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung mit einem politischen Gegner in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. In diesem Bereich erhält das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ein wesentlich stärkeres Gewicht im Rahmen des § 193 StGB als in einer Auseinandersetzung über einzelpersonliche Bezüge; die Bedeutung des Artikels 5 des Grundgesetz erfordert es hier, »daß auch in der Art der Meinungsäußerung von Rechts wegen große Freiheit gewährt und in der Bejahung einer Beleidigungsabsicht . . . Zurückhaltung geübt wird.« (BGH Z 45, 296). In diesem Sinn äußert sich auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Ziesel-Deutschland-Stiftung (NJW 76, 1677), in der es noch einmal die von ihm seit dem Lüth-Urteil durchgängig vertretene Auffassung hervorhebt, daß bei der Bestimmung der Reichweite der Meinungsfreiheit als wesentlicher Faktor anzusehen ist, »wenn es sich bei der zu beurteilenden Äußerung um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelte.« (a. a. O., 1681).

Werden schon von dem Gegenstand der diesem Verfahren zugrunde liegenden Auseinandersetzung her von der Rechtsprechung mit überzeugenden Argumenten die Grenzen der Meinungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund weit gezogen, so kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, daß sich Herr Strauß aufgrund eigenen Verhaltens stärkere, unsachlichere Formulierungen von politischen Widersachern gefallen lassen muß als andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem »Tonjäger«-Beschluß, NJW 69, 227 (228) hierzu ausgeführt:

»Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Setzen sie den davon Betroffenen in seiner Ehre herab, so sind sie jedenfalls dann noch rechtmäßig, wenn sie gemessen an den von der Gegenseite erhobenen Ansprüchen oder aufgestellten Behauptungen nicht unverhältnismäßig erscheinen.«

In ähnlicher Weise argumentiert auch das OLG Koblenz in seinem »Schweinehirten«-Urteil, NJW 78, 1816:

»Jedermann steht es frei, durch kritische Äußerungen an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken. Der Schutz des Grundrechts erstreckt sich aber nur auf den Austausch von Vorstellungen und Gedanken, die sich auf die jeweilige Thematik beziehen. Das Wesen öffentlicher Auseinandersetzungen macht freilich die Wahl scharfer Formulierungen oder

polemischer Argumentationen zur Verdeutlichung des eigenen Standpunkts gelegentlich notwendig. Die Meinungsfreiheit kann daher nicht ausnahmslos auf eine streng sachlich gehaltene Kritik beschränkt sein, wenngleich grundsätzlich auch hier die allgemeine Verpflichtung zur Rücksicht auf die Persönlichkeit anderer nicht aufgehoben ist. Die Notwendigkeit für eine pointierte Fassung der eigenen Meinung ist insbesondere dann zuzugestehen, wenn sie als Replik auf eine in gleicher Art gefaßte Meinungsäußerung gedacht ist. Für diesen Fall sind von demjenigen, der eine solche Kontroverse ausgelöst hat, auch Angriffe auf seine Ehre hinzunehmen, die gemessen an seinen Äußerungen nicht unverhältnismäßig sind und sich noch als adäquate Reaktion darstellen«.

Auf die Auseinandersetzung um die Kanzlerkandidatur des Herrn Strauß bezogen bedeutet dies für die Angeschuldigte als Mitglied der Initiative »Stoppt Strauß«, daß ihre Meinungsäußerung aufgrund von veröffentlichten Äußerungen des Herrn Strauß noch von diesem zu dulden ist. Abgesehen davon, daß die Behauptung »Wer Strauß wählt, wählt Reaktion, Faschismus und Krieg« nach dem Inhalt des Flugblatts wohl in erster Linie auf die – nach Ansicht der Flugblattverfasser – »Hintermänner« aus der Industrie gemünzt erscheint, ist auch das Inbeziehungsetzen des Herrn Strauß zu Reizworten wie »Reaktion, *Faschismus* und Krieg« noch nicht unangemessen bei einem Politiker, der sich über Demonstranten dahin äußert, sie benähmen sich »wie Tiere, auf die die Anwendung der für Menschen gemachten Gesetze nicht möglich ist«. Diese – von Herrn Strauß gegenüber dem deutschen Richterbund noch verteidigte – Äußerung läßt es nicht als strafrechtlich relevant erscheinen, wenn die Angeschuldigte zu Strauß Faschismus assoziiert, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß der Vorwurf des Faschismus wegen seines Bezugs zum Nationalsozialismus auch beinhaltet die für diesen typische Herabwürdigung von Personengruppen als minderwertig (»Untermenschen«).

Wer so stark polemisiert wie Herr Strauß (daß es sich nicht um einen einmaligen »Ausrutscher« gehandelt hat, zeigt seine jüngste Äußerung, gemünzt auf den Schriftsteller Bernt Engelmann »Mit Ratten und Schmeißfliegen prozessiert man nicht«), muß damit rechnen, daß die Gegenattacken ebenso polemisch und überzogen ausfallen, und muß derartige Angriffe dulden, ohne den Schutz des Strafrechts in Anspruch nehmen können.

In gleicher Weise zu würdigen ist die Karikatur, die Herrn Strauß mit einer Maschinenpistole darstellt. Sie bezieht sich auf das im »Spiegel« veröffentlichte, undementierte Strauß Zitat:

»Wer mich daran hindern würde an die Macht zu kommen, den werde ich umbringen . . . Ich will Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlgefühl für das deutsche Volk, wenn es sein muß, mit der Maschinenpistole . . .«

Auch hier erfährt die Angeschuldigte die Rechtfertigung des § 193 StGB aus dem eigenen Verhalten des Herrn Strauß.

Das Gericht verkennt nicht, daß zwischen den zitierten Äußerungen des Herrn Strauß und dem Flugblatt beziehungsweise der Broschüre, für die die Angeschuldigte die presserechtliche Verantwortung trägt, rund 10 Jahre vergangen sind, daß von einer unmittelbaren Erwiderung auf Äußerungen keine Rede sein kann. Ein Politiker muß es sich aber gefallen lassen, daß ihm in einer aktuellen Auseinandersetzung auch frühere Äußerungen vorgehalten und diese in polemischer Weise gewürdigt werden, vor allem dann, wenn jüngste Äußerungen (»Ratten usw.«) zeigen, daß die früheren Äußerungen auch heute ihm nicht persönlichkeitsfremd sind.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war somit in Anwendung des § 204 StPO abzulehnen.

[Az: B 22 Cs 498/80]

gez. Pauli
Richter am AG